

VORBLATT

Problem:

Das Burgenländische Baugesetz 1997, LGBl. Nr. 10/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013 sieht im § 4 Abs. 1, letzter Satz vor, dass die Landesregierung in einer Verordnung nähere Vorschriften über die Einrichtung eines unabhängigen Kontrollsystems für die Ausstellung von Energieausweisen festzulegen hat.

Diese Verordnungsermächtigung wurde durch die neue Gebäuderichtlinie Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 erforderlich. Diese Richtlinie sieht unter anderem vor, dass die Mitgliedstaaten innerhalb von zwei Jahren nach in Kraft treten der Richtlinie die entsprechenden Rechts, und Verwaltungsvorschriften erlassen und veröffentlichen. Darunter fällt gemäß Art. 18 der Gebäuderichtlinie die Einrichtungen eines unabhängigen Kontrollsystems für die Ausstellung von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz (Energieausweise).

Gemäß der Richtlinie 2010/31/EU hat die Behörde sämtliche Energieausweise strichprobenweise zu prüfen.

Darüber hinaus besteht ein Umsetzungsbedarf bezüglich der Richtlinie 2014/94/ EU über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe. Die Mitgliedstaaten sollen unter anderem sicherstellen, dass öffentlich zugängliche Ladepunkte mit einem angemessenen Abdeckungsgrad errichtet werden, damit Elektrofahrzeuge verkehren können.

Ziel:

Es ist eine Energieausweisdatenbank für das Burgenland einzurichten.

Lösung:

Novellierung der Bauverordnung

Alternativen:

Keine

Kosten:

Für die Einrichtung der vorgesehenen Energieausweisdatenbank ist mit einem Aufwand von ca. 50 000 Euro zu rechnen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Diese Verordnung dient der ergänzenden Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung), ABl. Nr. L 153 vom 18.06.2010 S. 13, CELEX Nr. 32010L0031.

Die Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU im Bereich der Burgenländischen Bauverordnung 2008 wurde unter den MNE – Nummern (MNE (2013) 52108 vom 26.3.2013 und MNE (2015) 54045 vom 28.5.2015) bereits notifiziert.

Eine weitere ergänzende Notifizierung der Richtlinie 2010/31/EU soll aus Gründen advokatorischer Vorsicht erfolgen.

Weiters dient diese Verordnung der Umsetzung der Richtlinie 2014/94/EU über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe, ABl. Nr. L 307 vom 28.10.2014 S. 1, CELEX Nr. 32014L0094.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die vorgeschlagenen Regelungen werden sich durch den vereinfachten Zugang zu Energieausweisdaten sowie durch die Bereitstellung einer Infrastruktur für alternative Kraftstoffe umweltpolitisch positiv auswirken.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Erläuterungen

A) Allgemeiner Teil

Das Land Burgenland hat ein Datenregister einzurichten, das alle Energieausweise für Gebäude, die in Burgenland errichtet werden, erfasst („Energieausweis-Datenbank“).

Des Weiteren kann diese Datenbank auch als Steuerungsinstrument für weitere Maßnahmen herangezogen werden, um wirksame Schwerpunkte im Hinblick auf die Einsparung von Energie und sonstigen elementaren Ressourcen, eine möglichst effiziente Anwendung von Energie sowie den verstärkten Einsatz von alternativen Energieträgern im Bereich des Wohnbaus zu setzen.

Die Mitgliedstaaten sollen im Hinblick auf die Richtlinie 2014/94/EU über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe unter anderem sicherstellen, dass eine öffentlich zugängliche Infrastruktur für die Stromversorgung von Elektrofahrzeugen aufgebaut wird. Bei der Festlegung einer geeigneten Anzahl von öffentlich zugänglichen Ladepunkten soll jeder einzelner Mitgliedstaat auf seine eigenen Erfordernisse und Gegebenheiten abstellen können.

B) Besonderer Teil

Zu § 34a Abs. 1:

Entsprechend Art. 18 der Richtlinie 2010/31/EU ist für Energieausweise ein unabhängiges Kontrollsystem gemäß Anhang II der Richtlinie einzurichten und hat die Behörde die Energieausweisdatenbank zu führen. Damit die Behörde diese Kontrollmöglichkeit hat ist jeder Energieausweis, der sich auf ein Gebäude oder eine Nutzungseinheit in Burgenland bezieht, in die Energieausweisdatenbank einzutragen.

Dem Energieausweisersteller und dem Eigentümer des betreffenden Gebäudes oder der Nutzungseinheit wird das Recht auf Online-Zugriff zu den Daten seines in der Energieausweisdatenbank registrierten Energieausweises eingeräumt. Der Online-Zugriff ist kostenlos.

Zu § 34a Abs. 2 bis 4:

Energieausweisersteller sind alle Personen, die zur Ausstellung von Energieausweisen berechtigt sind. Die Online-Applikation ist so zu gestalten, dass im Zuge der Registrierung und Dateneinbringung für den betreffenden Energieausweis eine Energieausweisnummer generiert werden kann.

Die Registrierung, Dateneinbringung und Datenabfrage in der Energieausweisdatenbank erfolgt kostenlos.

Zu § 34a Abs. 5:

Für Energieausweise ist ein unabhängiges Kontrollsystem einzuführen (Richtlinie 2010/31/EU). Die Behörde hat zumindest stichprobenartig aller jährlich als Nachweis für den erforderlichen Wärmeschutz vorgelegten Energieausweise einer Überprüfung zu unterziehen.

Damit die Behörde diese Kontrolle auch durchführen kann ist vom Aussteller jeder Energieausweis in der Datenbank zu registrieren. Sofern nicht Befugte herangezogen werden muss die Überprüfung der Energieausweise durch die Landesregierung erfolgen.

Zu § 34a Abs. 6:

Zieht die Landesregierung zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen Dritten heran, muss dieser geeignet sein und über die entsprechende Befugnis zur Erbringung der Dienstleistung verfügen.

Zu § 34a Abs. 7:

Der Energieausweisersteller hat die betreffenden Energieausweisdaten in die Energieausweisdatenbank einzubringen. Welche Daten das sind ergibt sich aus der Anlage.

Die in der Anlage angeführten Indikatoren sind dabei unbedingt auszufüllen.

Falls eine GWR Zahl bei Erstellung des Energieausweises vorliegt ist diese auch verpflichtend einzutragen.

Zu § 40a:

Vor dem Hintergrund der Schaffung einer möglichst bundesweit einheitlichen Umsetzung der Richtlinie 2014/94/EU über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe, wird in Anlehnung an Bestimmungen anderer Bundesländer von der Verpflichtung ausgegangen, dass ab einer Größenordnung von mehr als 50 PKW- Abstellplätzen entsprechende Vorkehrungen zu treffen sind, um nachträglich Ladestationen für Elektrofahrzeuge errichten zu können.